



Kein Plan – keine Arbeit

Manchmal kümmert sich ein Arbeitgeber zu spät um die Schichtplanung. Wir schreiben:

*Sehr geehrte Damen und Herren,
wir verteilen nächsten Montag das
folgende Rundschreiben. Es wirft für
viele verwirrende Fragen auf. Bitte
unterstützen Sie uns in unserer Suche
nach geeigneten Formulierungen.*

Liebe Kolleginnen und Kollegen, bislang hängen in einigen Arbeitsbereichen erst Überlegungen für die Dienstpläne. Das ist lästig. Das belastet. Wir wollen ihnen allein deshalb schon unsere Zustimmung verweigern. So können sie nicht rechtswirksam angeordnet werden (BAG 12.03.2019 - 1 ABR 42/17, § 69 BPersVG, § 38 MVG, § 33 MAVO).

Was bedeutet das?

- Niemand muss so arbeiten, wie es da geplant wurde. Dennoch bleibt euer Anspruch auf das Tabellenentgelt ungekürzt. Niemand muss »nacharbeiten«.
- Jede und jeder kann sich auf den Plan berufen. Er ist das für den Arbeitgeber verbindliche Angebot.
- Im Team könnt ihr euch auf eine weniger belastende Einsatzplanung einigen.

Bleiben dann gegen Ende einige Schichten offen? Weist bitte darauf rechtzeitig hin. So kann die Betriebsleitung die Patienten auf andere Stationen verschieben. Offene Fragen wollen wir alsbald mit euch beraten. Kollegiale Grüße...